

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 36 1025/1-II/8/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DWAn das
Präsidium des Nationalrates
Wien

Mit GESETZENTWURF	
Zl.	20 -GE/19 C3
Datum:	7. MAI 1993
Verteilt	11. Mai 1993

*A. Labunow*Betr: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des BMF zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernwärmeförderungsgesetz geändert wird, übermittelt.

6. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/8

GZ. 36 1025/1-II/8/93

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
MR Dr. Ditfurth
Telefon:
51 433 / 1825 DW

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1012 Wien

Betr: Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz;
Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 16.3.1993, GZ 551.371/5-VIII/1/93 erlaubt sich das BMF wie folgt Stellung zu nehmen:

Gemäß dem Fernwärmeförderungsgesetz in der geltenden Fassung ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Es muß daher mit Befremden festgehalten werden, daß bei der Ausarbeitung der ggstdl. Novelle - entgegen der Vorgangsweise bei der letzten Novellierung - eine Befassung des BMF nicht erfolgte. Desweiteren wurde auch nicht vor Aussendung zur Begutachtung das Einvernehmen mit dem BMF hergestellt.

Zu dem im Begleitschreiben enthaltenen Vorschlag der Aufhebung der Einvernehmenskompetenz mit dem BMF ist auf Art. 51 a Abs. 1 B-VG hinzuweisen, wonach eine derartige Maßnahme aus ho. Sicht verfassungsrechtlich nicht gedeckt ist. Der diesbezügliche Vorschlag auf Aufhebung der Einvernehmenskompetenz wird abgelehnt.

Gemäß dem geltenden Fernwärmeförderungsgesetz wurden und werden bis 31.12.1993 Fernwärmeinvestitionen von 15 Mrd.S gefördert. Durch diese Förderung erscheint der Grundgedanke, nämlich das Heranführen des Energieträgers Fernwärme an den Markt durch den Bund grundsätzlich bereits erfüllt. Es wird daher die Aufnahme neuer Förderungstatbestände, jegliche Förderungserweiterungen und auch die Verlängerung des Zeitraumes wie auch die Befreiung von Stempelgebühren abgelehnt.

- 2 -

Die im Vorblatt enthaltene Darstellung der finanziellen Auswirkungen des ggstdl. Entwurfes trägt den zwingenden Bestimmungen des § 14 BHG (insbesondere auch Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben) nicht Rechnung. Auf den am 16.2.1993 vom Ministerrat angenommenen gemeinsamen Bericht des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Finanzen und des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform, betreffend Verwaltungsreform; Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften wird nachdrücklich hingewiesen.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

6. Mai 1993

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'JAC', written over a rectangular stamp area.